OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351392/2/Py/PP

Datum:
Linz, 29. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der B T, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. April 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ratenzahlung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 29. März 2023 auf Gewährung von Ratenzahlung abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der gegenständliche Antrag, mit dem der Zahlungsbeginn für die Rückzahlung eines Betrages von 1.176,06 Euro ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beantragt wird, nicht hinreichend bestimmt und spezifiziert ist, da der Beginn der Ratenzahlung völlig unbestimmt und von einem ungewissen Ereignis in der Zukunft abhängig gemacht wird.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt die Bf zusammengefasst aus, dass weder in § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG noch in den Materialien ein Bestimmtheitserfordernis an den Antrag auf Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen gestellt wird. Einziges Kriterium ist, ob es dem Betroffenen nicht möglich oder zumutbar ist, den gesamten Rückerstattungsbetrag auf einmal zu bezahlen. Da die Bf derzeit lediglich monatlich AMS-Leistungen erhält, welche geringer als der rückzuerstattende Betrag sind, ist dieses Kriterium erfüllt. Zudem ist die Höhe der Rate ausreichend bestimmt, lediglich der Beginn der Ratenzahlung wurde von der aufschiebenden Bedingung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abhängig gemacht.

3. Mit Schreiben vom 18. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. September 2022, GZ: SJF/SH, wurde die der Bf mit Bescheid vom 3. März 2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe gemäß §§ 20 und 27 Oö. SOHAG mit 7. September 2022 eingestellt. Mit Erkenntnis vom 26. Jänner 2023, GZ: LVwG-351267/2/GS/TO, wurde die dagegen erhobene Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet abgewiesen.

Aufgrund der nach dem 7. Oktober 2022 bis Ende Oktober 2022 an die Bf noch ausgezahlten Leistung der Sozialhilfe entstand ein Überbezug in Höhe von 1.176,06 Euro.

Mit Bescheid vom 14. März 2023 wurde von der belangten Behörde ausgesprochen, dass dieser für den Zeitraum 8. September 2022 bis 31. Oktober 2022 zu viel ausbezahlte Betrag an Sozialhilfe binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Eingabe vom 27. März 2023 stellte die Bf den Antrag auf Gewährung von Ratenzahlung in der Form, dass sie Raten zu monatlich 50 Euro ab dem Zeitpunkt bezahlt, an dem sie wieder erwerbstätig ist. Ihr monatliches Einkommen betrage derzeit 600 Euro an Notstandshilfe und sei sie wirtschaftlich nicht in der Lage, die Rückerstattung zu leisten.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

5.2. Für Überbezüge im Sinne des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG, somit auch für Vorschussleistungen, legt § 28 Abs. 7 eine Rückerstattungspflicht fest, sofern diese nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann. Auf diese Verpflichtung werden die bezugsberechtigten Personen im Rahmen der Antragstellung bzw. Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe auch hingewiesen.

Die Bf erhält nach ihren eigenen Angaben derzeit ein Einkommen aus Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 600 Euro. Eine Rückerstattung des von ihr erhaltenen Überbezuges von 1.176,06 Euro in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG ist daher grundsätzlich schlüssig und wäre auch begründet. Aus dem konkreten Antrag wie auch aus der vorliegenden Beschwerde geht jedoch hervor, dass die Bf den Zeitpunkt, ab dem sie mit der Rückerstattung der offenen Forderung in Teilbeträgen beginnen wird, in keiner Weise näher konkretisiert und ein solcher Beginn möglicherweise auch nicht eintreten könnte. Zudem lässt die Bf, die von September 2012 bis September 2022 laufend Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung bezogen hat, in ihrem Antrag nicht erkennen, aus welchen Gründen in nächster Zukunft von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auszugehen ist und damit der von ihr vorgeschlagene Tilgungsplan überhaupt in Umsetzung gelangen könnte.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Antrag auf Ratenzahlung in der von der Bf gestellten Form keine Folge gegeben hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG stellt im vorliegenden Fall eine Einzelfallentscheidung dar und bewirkt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny